



Nach zähem Ringen wurde Mitte März, drei Monate später als geplant, das neue Wachstumschancengesetz verabschiedet. Wir zeigen Ihnen, welche spannenden Neuerungen rund um das Steuerrecht das Gesetz enthält.

Ziel der umfangreichen Änderungen ist einerseits die finanzielle Entlastung der Bürger, andererseits der Abbau von Bürokratie. Lassen Sie sich also überraschen, welche Änderungen Sie und uns in diesem Jahr erwarten:

Die beliebte Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen bis zu einem Gewinn in Höhe von 200.000 Euro soll von 20 % auf 40 % angehoben werden. So können für bewegliche Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung und/oder den vier Folgejahren bereits mehr als die Hälfte der Anschaffungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Auch für neu errichtete Wohngebäude sollen die Abschreibungsbedingungen verbessert werden, um den Wohnungsbau steuerlich attraktiver zu gestalten und Neubauten zu fördern. So soll eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % anwendbar sein, wenn nach dem 30. September 2023 ein Gebäude errichtet oder ein neues Gebäude angeschafft wird.

Die Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern mit Anschaffung nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 darf degressiv erfolgen. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache des linearen AfA-Satzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen.

Die Freigrenze für Geschenke an Geschäftspartner wird von 35 Euro auf 50 Euro angehoben. Übersteigen die Geschenke je Geschäftspartner und Jahr diese Grenze, dürfen die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Im Bereich der Umsatzsteuer beinhaltet das Gesetz zwei Vereinfachungen: Auf die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen kann verzichtet werden, wenn die Umsatzsteuerschuld im vergangenen Jahr nicht mehr als 2.000 Euro (vorher: 1.000 Euro) betragen hat. Des Weiteren sind Kleinunternehmer im Regelfall von der Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung befreit.


Folgende Beträge werden ebenfalls angepasst:

	von...	auf...
Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer	600.000 Euro	800.000 Euro
Grenze für die Buchführungspflicht (Umsatz bzw. Gewinn)	600.000 Euro bzw. 60.000 Euro	800.000 Euro bzw. 80.000 Euro
Freigrenze für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	600 Euro	1.000 Euro
Freibetrag für die Einkommensteuer	10.908 Euro	11.604 Euro
Kinderfreibetrag	6.024 Euro	6.384 Euro

Die geplante Entlastung für die Steuerpflichtigen aus dem Wachstumschancengesetz sollte rund 6 Milliarden Euro betragen. Durch umfangreiche Streichungen im Vergleich zum Gesetzesentwurf beträgt die voraussichtliche Entlastung nun rund 3 Milliarden Euro. Es wurden zum Beispiel die folgenden Regelungen im Vermittlungsprozess zwischen Bundestag und Bundesrat gestrichen:

- Anpassung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro
- Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen auf 15 Euro bzw. 30 Euro
- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro

- Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 Euro
- Schaffung einer Investitionsprämie für die Verbesserung der Energieeffizienz von Unternehmen

 Wie in jedem Jahr und getreu dem Motto, dass nichts so beständig ist wie der Wandel, hält das Steuerrecht also auch in diesem Jahr einige Neuerungen für uns bereit. Wir halten Sie auf dem Laufenden und beantworten gerne Ihre Fragen. Melden Sie sich einfach bei uns.

HANDYVERTRAG, FITNESSSTUDIO ODER E-BIKE



Benefits sollten zum Unternehmen und zum Arbeitnehmer passen



Wer bei der Jobsuche zwischen zwei ähnlichen Stellenangeboten wählen darf, entscheidet sich meistens für einen Arbeitgeber mit besseren Leistungen für Mitarbeiter. Deshalb haben sich Mitarbeiter-Benefits zu einem entscheidenden Faktor in Recruiting und Unternehmensaufbau entwickelt.

Aber hier sprechen wir nicht nur von Freigetränken oder der Obstschale im Frühstücksraum. Benefits sind Zusatzleistungen vom Arbeitgeber an die Mitarbeiter, die zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden und häufig Steuervorteile mit sich bringen. Dadurch ergibt sich ein Mehrwert für beide Seiten.

Es gibt eine Vielzahl möglicher Benefits. Bei der Auswahl sollte darauf geachtet werden, dass sie zur Unternehmensstruktur passen und von den Beschäftigten auch gewünscht und genutzt werden.

Wir zeigen Ihnen heute einen Überblick der häufigsten Zusatzleistungen, die unsere Mandanten ihren Mitarbeitern anbieten:

- **Steuerfreier Sachbezug mit einer Freigrenze von 50 Euro**

Der Sachbezug ist ein monatliches Gehalts-extra und kann bis zur rechtlichen Freigrenze von 50 Euro steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden. Insgesamt können so bis zu 600 Euro netto mehr im Jahr eine Freude machen. Auch Tankgutscheine basieren auf dieser Regelung.

Spruch des Monats:



Glück entsteht oft durch Aufmerksamkeit in kleinen Dingen.

– Wilhelm Busch

- **Essenszuschuss**

Dieser kann zum Beispiel klassisch über eine Betriebskantine, über Restaurantgutscheine oder digitale Essensmarken per App gewährt werden. Für die Höhe der Zuschüsse wird der amtlich geltende Sachbezugswert zugrunde gelegt. In diesem Jahr liegt er bei 7,23 Euro pro Mahlzeit pro Tag. Leider ist der Zuschuss nicht komplett steuerfrei.



- **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Von diesem Benefit kann auch der Arbeitgeber profitieren, denn durch betriebliche Gesundheitsförderung können Fehlzeiten reduziert und das Wohlbefinden der Angestellten verbessert werden. Bis zu 600 Euro können pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei für die Gesundheitsförderung ausgezahlt werden.



- **Kinderbetreuung**

Für die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern kann der Arbeitgeber bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen dem Arbeitnehmer die Kosten steuerfrei erstatten. Es gibt dafür bisher keine Höchstgrenzen.



- **Handynutzung**

Als Arbeitgeber können Sie ihren Mitarbeitern ein Handy mit Vertrag zur privaten Nutzung überlassen. Das Verhältnis von privater und beruflicher Nutzung ist dabei irrelevant. Das Handy kann zu 100 % privat genutzt werden.

- **Internetpauschale**

Vor allem zu Zeiten von Homeoffice ist dieser Benefit noch immer sehr beliebt. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für die betriebliche Nutzung des privaten Internetanschlusses die entstandenen Kosten bis zu 50 Euro pro Monat erstatten. Hier erfolgt allerdings eine Pauschalversteuerung mit 25 %.


- **Zuschuss für Mobilität: Jobticket, Fahrtkostenzuschuss und Jobrad oder Dienstwagen**

Nicht jeder kann oder will im Homeoffice arbeiten. Auch für diese Mitarbeiter bieten sich vielzählige Möglichkeiten an. Beziehen Sie am besten Ihre Mitarbeiter in die Auswahl mit ein, um die Wünsche und Bedürfnisse bestmöglich abzudecken.

- **Erholungsbeihilfe**

Wer arbeitet, hat natürlich auch Erholung verdient. Die Erholungsbeihilfe ist ein freiwilliger Zuschuss des Arbeitgebers zu den Erholungskosten des Arbeitnehmers. Wo und wie der Beschäftigte seinen Urlaub verbringt, ist gleichgültig.

Die große Auswahl an Benefits bietet viele Möglichkeiten, kann aber auch schnell überfordern. Neben den finanziellen Vergünstigungen gibt es auch eine Reihe von Soft-Benefits, die zum Teil sehr leicht umsetzbar sind. Dazu gehören unter anderem flexible Arbeitszeiten, die Möglichkeit zu Homeoffice oder regelmäßige Teamevents.

 Wenn auch Sie Interesse haben und Ihren Mitarbeitern eine Zusatzleistung anbieten wollen, sprechen Sie uns gerne an.

EISENHOWER-MATRIX

Aufgaben organisieren und priorisieren

Das Mailpostfach ist voll und der Berg der zu erledigenden Arbeiten riesig. Wer kennt das nicht? Die richtige Priorisierung von Aufgaben ist meist nicht leicht.

Eine Zeitmanagement-Methode, die eventuell weiterhilft, ist die Eisenhower-Matrix, wie in der Grafik dargestellt. Mit der Eisenhower-Matrix können Aufgaben basierend auf ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit in vier Quadranten eingeteilt werden.

Aufgaben im **Quadranten A** (wichtig & dringend) sollten als Erstes erledigt werden.

Quadrant B (wichtig, aber nicht dringend) ist eigentlich die wichtigste Kategorie. Warum? Hier liegen die strategischen Themen, die man benötigt, um langfristig weiterzukommen und Ideen oder Planungen voranzubringen.

Aufgaben im **Quadranten C** (nicht wichtig, aber dringend) sollten möglichst delegiert und nur im Blick behalten werden.

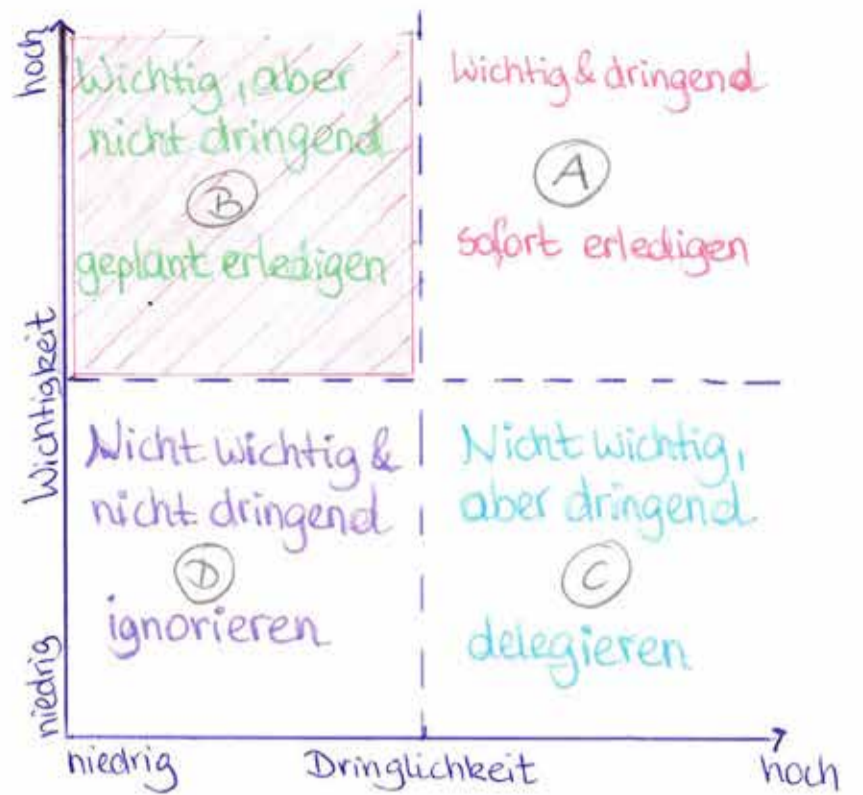
Quadrant D (nicht wichtig & nicht dringend) sollte erst gar nicht bearbeitet werden. Dieser Quadrant ist so etwas wie der Papierkorb.

Nach dieser Logik sollten Sie alle eingehenden E-Mails und To-dos klassifizieren. In der Regel sollte man versuchen, innerhalb der einzelnen Bereiche nicht mehr als zehn Aufgaben gleichzeitig stehen zu haben, denn sonst geht der gewonnene Überblick schnell wieder verloren. Theoretisch wäre es hier möglich, auch innerhalb der Kategorien nochmal eine Gewichtung vorzunehmen.

Die Verwendung der Eisenhower-Methode kann allerdings nur dann angewendet werden, wenn Sie Ihre Aufgaben selbst planen und strukturieren können. Eine Voraussetzung ist auch, dass eine gewisse Befugnis besteht, Aufgaben zu verteilen bzw. zu delegieren.

Das eigene Zeitmanagement kann man ebenfalls verbessern, indem man darauf achtet, elektronische Ablenkungen zu vermeiden und einen aufgeräumten Arbeitsplatz zu pflegen, was wiederum die Konzentration fördern kann. Durch das Zusammenfassen ähnlicher Aufgaben kann man das unnötige Hin- und Herwechseln zwischen verschiedenen Anwendungen reduzieren. Generell sollte Multitasking vermieden werden, um effizienter zu arbeiten und bestenfalls einen „Flow-Zustand“ zu erreichen. Wichtig ist auch, dass Pausen und Regenerationsphasen nicht vernachlässigt werden, denn sie dienen der Erholung, die letztlich für die Produktivität entscheidend ist.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Testen dieser Zeitmanagement-Methode.



DIE FLEXIRENTE

Rente & Job vereint

Viele Menschen sehnen die Rente regelrecht herbei – zunächst ausschlafen und dann den Tagesablauf frei planen. Wenn es dann aber soweit ist, möchten viele doch noch weiterarbeiten. Sei es, um die Haushaltskasse aufzubessern oder einfach um weiterhin eine gewisse Struktur im Leben zu haben: Der Trend geht eindeutig dazu, auch im Rentenalter zumindest reduziert weiterzuarbeiten.

Auf diese Entwicklung hat der Gesetzgeber mit der Flexirente reagiert, die 2017 in Kraft getreten ist.

Die Flexirente ist ein Rentenmodell, das es Arbeitnehmern ermöglicht, flexibler in den Ruhestand zu gehen. Dabei können Rentner weiterhin arbeiten und gleichzeitig ihre Rente beziehen, ohne dass diese gekürzt wird. Dies soll Anreize schaffen, länger im Berufsleben zu bleiben und den Übergang in den Ruhestand erleichtern.

Das reguläre Renteneintrittsalter beträgt derzeit 65 Jahre und 11 Monate. Wer auch nach Erreichen dieses Alters noch arbeitet, kann dabei unbegrenzt hinzuverdienen. Die erzielten Einkünfte werden also auf die Altersrente nicht mehr angerechnet. Des Weiteren müssen keine Rentenbeiträge mehr geleistet werden. Hierbei handelt es sich aber um ein Wahlrecht. Wer möchte, der kann durch seinen Arbeitgeber weiterhin Beitragszahlungen leisten. Die Rente erhöht sich dadurch je nach Verdienst um rund 30 Euro pro Monat.

Die zweite Alternative besteht darin, die Rente nur teilweise in Anspruch zu nehmen. So kann beispielsweise ein langjährig Versicherter mit 63 Jahren in Rente gehen. Seine Rente verringert sich dadurch jedoch um 11,4 Prozent. Die Flexirente ermöglicht es, einen Teilbetrag mit diesem Abschlag zu beziehen und weiterhin zu arbeiten. Dadurch reduzieren sich die Abschläge auf den nicht in Anspruch genommenen Rentenbetrag um monatlich 0,3 Prozentpunkte.

Wer sich bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch viel zu jung für das Rentnerdasein fühlt, der kann sein Erwerbsleben natürlich auch unverändert fortsetzen. Der Bezug der Regelaltersrente ist an einen Antrag gebunden. Wird dieser nicht gestellt, erhält der Versicherte auch keine Rente. Mit jedem Monat, in dem die Rente nach der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch genommen wird, steigt der Anspruch um 0,5 Prozentpunkte. Zudem werden durch die Beitragszahlungen weitere Rentenpunkte gesammelt, die die Rente ebenfalls ansteigen lassen.

Die Flexirente bietet somit mehr Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten für den Renteneintritt. Die verschiedenen Regelungen und Voraussetzungen können je nach individueller Situation variieren.



Informieren Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung oder einem Rentenberater über die konkreten Möglichkeiten und Bedingungen.

Terminsachen – nicht vergessen: Folgende Steuerzahlungen werden fällig

10. April 2024:
Umsatzsteuer,
Lohnsteuer

10. Mai 2024:
Umsatzsteuer,
Lohnsteuer

15. Mai 2024:
Grundsteuer,
Gewerbesteuer

10. Juni 2024:
Umsatzsteuer,
Lohnsteuer,
Einkommensteuer



WIR FEIERN:

15 Jahre

MANZ & PARTNER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Im April feiert unsere Kanzlei Jubiläum!

Vor 15 Jahren – zum 1. April 2009 – hat Harald Manz die Manz & Partner Steuerberatungsgesellschaft gegründet. Mit dem Umzug von der Breslauer Straße in die ehemalige Kaserne am Harthberg in Treysa im Jahr 2012 haben wir in einem modern ausgestatteten Büro genügend Platz für das stetig wachsende Team gefunden. Mit Blick ins Grüne und trotzdem stadtnah fühlen wir uns hier sehr wohl.

Seitdem ist viel passiert! Mittlerweile sind wir ein Team aus 55 Mitarbeitern.

40 Steuerfachkräfte und andere Spezialisten betreuen zusammen mit 5 Steuerberatern an 3 Standorten unsere Mandanten. Experten kümmern sich um spezielle Ressorts, wie Kanzlei-entwicklung oder Digitalisierung.

Wir bilden gerne aus!

Zurzeit begleitet unser Team 3 Auszubildende, 1 Praktikantin der Fachoberschule, 1 Werkstudentin und 2 Steuerberateranwärter. Fort- und Weiterbildung wird bei uns aktiv gelebt, damit wir für unsere Mandanten immer auf dem neuesten Stand sind.

Damit verbindet unsere Kanzlei Qualität und Quantität, um zu gewährleisten, dass auch bei Ausfällen stets kompetente Ansprechpartner verfügbar sind.

Das Wichtigste aber sind die Menschen, die hinter diesen Zahlen stehen. 55 Persönlichkeiten, die jeden Tag aufs Neue ihre individuellen Kompetenzen zusammen einbringen, um für unsere gemeinsamen Kanzleiziele vollen Einsatz zu zeigen. Das ist es, was wirklich zählt.



Wir sagen DANKE für die vergangenen Jahre und freuen uns auf die gemeinsame Zukunft mit Euch und Ihnen!

UNTERNEHMENSVORSTELLUNG



mueller-propf's Restaurant
Ratskeller Spangenberg

Klein aber fein - Wo Genuss und Gastlichkeit zu Hause sind!

Im Herzen von Spangenberg erwartet Sie ein kulinarisches Kleinod - mueller-propf's Restaurant mit 40 Sitzplätzen, einem Saal mit Platz für ca. 65 Personen und einer schönen Restaurant-Terrasse im historischen Stadtkern direkt am Marktplatz.

Unsere Küche ist eine Liebeserklärung an Regionalität und Saisonalität.

Jedes Gericht wird von unserem Küchenmeister Thomas Raabe mit handverlesenen Zutaten zubereitet, die zum großen Teil von lokalen Bauern

und Produzenten stammen. Bei uns gibt es keinen Platz für Kompromisse: Keine Fertiggerichte, keine Convenience, keine Geschmacksverstärker wie Glutamat. Nur ehrlicher, unverfälschter Genuss.

Dank unserer Leidenschaft für echte Handwerkskunst und kulinarische Raffinesse werden wir regelmäßig im renommierten Genussführer von Slow Food aufgeführt. Wir sind stolz darauf, unsere Gäste auf eine Reise durch die Vielfalt der Aromen mitzunehmen und ihre Gaumen mit unvergesslichen Geschmackserlebnissen zu verwöhnen. Ein breit gefächertes Weinsortiment, mit korrespondierenden Weinen zu unseren Speisen, rundet unser Angebot ab.

Bei uns finden Sie keine Massenproduktion, sondern handgemachte Köstlichkeiten, die mit Liebe zum Detail und Respekt vor den Produkten kreiert werden. Unsere Verpflichtung zu Qualität und Nachhaltigkeit spiegelt sich nicht nur in unserer Küche wider, sondern auch in unserem umweltbewussten Ansatz bei der Auswahl von Zutaten und Materialien.

Egal ob Sie Fleisch-/Fischliebhaber sind, Vegetarier, Veganer oder unter Allergien leiden – in unserem Restaurant findet jeder Gast, ob groß oder klein, sein persönliches Geschmackserlebnis. Wir sind flexibel und gehen bei frühzeitiger Vorbestellung gerne auf individuelle Wünsche ein.

Besuchen Sie uns in Spangenberg. Erleben Sie die einladende Atmosphäre unseres Restaurants und lassen Sie sich von unserem freundlichen Service verwöhnen.

mueller-propf's Restaurant Ratskeller Spangenberg
Marktplatz 1, im Rathaus
D-34286 Spangenberg

Tel. 0 56 63 - 93 86 580
rrs@mueller-propf.de
www.mueller-propf.de



Öffnungszeiten online

Wir freuen uns darauf, Sie willkommen zu heißen.

Ihr Team vom Restaurant Ratskeller Spangenberg
Thomas & Michael Mueller-Propf

